

Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“

Satzung

der

Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“

Fassung
2017



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Stiftungszweck.....	3
§ 3 Stiftungsvermögen.....	4
§ 4 Organ der Stiftung	5
§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes	5
§ 6 Sitzungen, Beschlussfassung.....	6
§ 7 Geschäftsjahr.....	7
§ 8 Stiftungsaufsicht	7
§ 9 Anfallberechtigung	7
§ 10 Inkrafttreten.....	7

Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“
Wormser Landstraße 265
67346 Speyer

Postfach 2222
67332 Speyer

eMail: info@vereinigung-badenpfalz.de
Internet: www.vereinigung-badenpfalz.de 3.0

Ausgabe: Version, 28. Juni 2017

Präambel

Die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine e.V. mit Sitz in Speyer hat die Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ mit Sitz in Speyer am Rhein im Jahre 1986 errichtet.

Aufgabe der Stiftung ist die Unterhaltung und das Betreiben eines Museums, um anhand von Dokumenten und Zeitzeugnissen die Entwicklung der fasnachtlichen Bräuche aufzuzeigen und der Öffentlichkeit in einer geordneten Ausstellung zugänglich zu machen. Es wird damit das allgemeine Wissen um die fasnachtlichen Bräuche verbessert und die kulturhistorische Entwicklung der fasnachtlichen Bräuche im Bewusstsein der Öffentlichkeit verstärkt.

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück, Flurst.Nr. 4574/6 in Speyer, Wormser Landstraße 265 von 503 m² mit Gebäude und den in der Anlage zur Stiftungssatzung aufgeführten Sammlungsgegenständen. Die Stifterin hat sich außerdem zur Zahlung eines jährlichen Betrages in Höhe von DM 2000,00 (EUR 1.022,58) verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Speyer.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Erhaltung, Pflege und Förderung der kulturhistorischen Bedeutung des Brauchtums und der Tradition des Karnevals.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Ausbau der Kunstbestände, die sich auf fasnachtliche Bräuche beziehen, durch Ankäufe sowie gemeinnützige Zuwendungen, einschließlich Sachspenden und Schenkungen sowie die Pflege der vorhandenen Kunstbestände
- b) das Unterhalten und Betreiben eines Museums im Wartturm und dem „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ in der Wormser Landstraße 265, Speyer, in welchem alle Zeugnisse und Gegenstände gesammelt, geordnet, gepflegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
- c) die Pflege und Förderung des Karnevals und der Fasnacht im südwestdeutschen Raum auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

- (3) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke vorrangig verfolgt werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften weitergibt.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine hat der Stiftung die Geldsumme zur Verfügung gestellt, die erforderlich war, das Grundstück, Flurst. Nr. 4574/6, in der Wormser Landstraße 265 von 503 m² mit Gebäude zu erwerben.
- Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- a) folgendem anfänglichen Grundstockvermögen:
1. dem Grundstück und dem Gebäude in der Wormser Landstraße 265, Speyer
 2. den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Sammlungsgegenständen
 3. einem Rechtsanspruch gegen die „Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e.V.“ auf Zahlung eines Betrages von DM 2000,00 (EUR 1.022,58) jährlich
- b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden)
- c) Erträgen.
- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu ver-

wenden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dürfen Rücklagen gebildet und Mittel dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 4 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Dem Vorstand gehören insgesamt 9 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

4 Vertretern des Präsidiums der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e. V. in Speyer

3 Vertretern des Förderkreises der Stiftung „Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht“ dem Oberbürgermeister der Stadt Speyer und dem Kastellan des Wartturmes.

Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Präsident der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e. V., Sitz Speyer. Seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter sind der Vizepräsident von Baden und der Vizepräsident der Pfalz. Beide können nur gemeinsam handeln.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihr Amt jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Präsidiums der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e. V. wahr. Diese beträgt in der Regel 3 Jahre.

- (2) Der Stiftungsvorstand beruft den Kastellan des Wartturms.
- (3) Zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann, unbeschadet der Vertretung nach außen, durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Neben dem Stiftungsvorstand können für bestimmte Zwecke Ausschüsse gebildet werden, die jedoch nur beratende Funktionen haben.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht. Er muss jährlich dem Präsidium der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine einen Geschäfts- und Kassenbericht zuleiten.
- b) Anlage des Stiftungsvermögens

- c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Ankauf - Verkauf, Belastung und Verpachtung von Grundstücken
 - e) Baumaßnahmen
 - f) Anschaffung und Veräußerung von beweglichem Vermögen für den laufenden Bedarf und sonstige Rechtsgeschäfte
 - g) Verträge auf wiederkehrende Leistungen
 - h) Anstellung und Entlassung des Personals einschließlich Abschluss der Dienstverträge
 - i) Beschlussfassung und Antragstellung wegen Änderung der Satzung sowie Umwandlung und Auflösung der Stiftung
 - j) Bestellung eines Geschäftsführers und dessen Beaufsichtigung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsvorstand tritt auf mindestens 14 Tage vorher erfolgte schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden, so oft dies erforderlich ist, zusammen, mindestens aber einmal jährlich vor dem 11. November insbesondere zwecks Neuregelung der Stiftungsleistung und Überprüfung von Rechnungsunterlagen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden am Sitz der Stiftung durchgeführt, Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, unter diesen der Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von Gegenständen bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Beschlüsse zwecks Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder; die Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie die Auflösung der Stiftung kann nach Anhörung der Stifterin beschlossen werden, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- Beschlüsse nach Abs. (3) bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Der Beschluss darf zudem nur ausgeführt werden, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

- (4) Es können mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die obigen Absätze gelten entsprechend.
- (5) Der Vorstand und der Geschäftsführer führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung. Die Gewährung von Tagegeldern oder Reisespesen zur Sitzung des Vorstandes oder den Sitzungen der Ausschüsse ist ausgeschlossen. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Stiftungsgesetzes.

§ 9 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen

- a) an die gemeinnützige „Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e.V., Speyer, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat,
oder
- b) falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Speyer zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung zu den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung des Vorstandsbeschlusses durch die Stiftungsbehörde in Kraft.